

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhrer Baumaschinen Gmb & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhrer-baumaschinen.de

#### § 1 Geltungsbereich

- Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Folgenden ist die Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG als Auftragnehmer, der Kunde bzw. Besteller als Auftraggeber bezeichnet.
- Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Auftraggebern (auch für Auskünfte und Beratung) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB).
- 3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Auftragnehmers auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder der Auftragnehmer nach Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefert, es sei denn der Auftragnehmer hat ausdrücklich auf die Geltung seiner AGB verzichtet. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten. Der Auftraggeber erkennt durch die Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
- 4. Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den diese AVLB einbezogen werden, erkennt der Auftraggeber deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit dem Auftragnehmer (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Ware gelten die AVLB in ihrer jeweiligen Fassung dabei als Rahmenvereinbarung. Die jeweils aktuelle Fassung der AVLB steht auf der Böhrer Homepage (www.böhrer-baumaschinen.de) zum Download bereit und wird dem Kunden auch auf Wunsch übersendet.

#### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 1. Ängebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Die freibleibenden Angebote des Auftragnehmers sind Aufforderungen zu Bestellungen. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 6 Wochen bei Neumaschinen bzw. 10 Werktage bei Lagerware nach Zugang der Bestellung bei dem Auftragnehmer gebunden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- 2. Ein Vertrag kommt auch im laufenden Geschäftsverkehr erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigt. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Auftraggebers beglichen werden und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Auftraggebers kann die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers durch dessen Lieferung ersetzt werden, wobei die Absendung der Lieferung maßgeblich ist.
- 3. Der Kunde hat den Auftragnehmer rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die Produkte des Auftragnehmers hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht die vertraglichen Verpflichtungen und Haftung des Auftragnehmers. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung sind wir lediglich verpflichtet, die bestellten Produkte als in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern.
  4. Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen
- 4. Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

# § 3 Umfang der Lieferungspflicht

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.

# § 4 Überlassene Unterlagen / Auskünfte / Beratung / Eigenschaften der Produkte und Leistungen

- 1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Angebote, Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dazu dem Auftraggeber seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von § 2 Abs.1 annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.
- 2. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der Produkte und Leistungen des Auftragnehmers durch diesen oder seine Vertriebsmittler erfolgen ausschließlich aufgrund seiner bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf dessen Produkte dar. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte seiner Produkte anzusehen. Der Auftragnehmer steht mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht dafür ein, dass seine Produkte und/oder Leistungen für den vom Kunden verfolgten Zweck geeignet sind.
- Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- Eine Beratungspflicht übernimmt der Auftragnehmer nur ausdrücklich kraft schriftlichem, gesonderten Beratungsvertrag.
- Eine Garantie gilt nur dann als vom Auftragnehmer übernommen, wenn dieser schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als "rechtlich garantiert" bezeichnet hat.

# § 5 Preise und Zahlung

- .. Sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Kosten der Fracht und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Andere Zahlungsmethoden als Barzahlung oder Banküberweisung auf das auf unseren Belegen (Lieferschein / Auftragsbestätigung / Rechnung) ausgewiesene Konto bedürfen gesonderter Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden; dies gilt insbesondere für Schecks und Werhsel
- Rechnungsbeträge sind innerhalb von sieben Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas
  anderes schriftlich vereinbart ist. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung
- Bei Überweisungen gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeinganges bei dem Auftragnehmer oder der Gutschrift auf dessen Konto bzw. auf dem Konto der vom Auftragnehmer spezifizierten Zahlstelle.

- 5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers der Zahlungsanspruch gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Kaution auszuführen.
- Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. fällig. Zudem wird eine Kostenpauschale von 40 Euro berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorhehalten
- Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet.
- B. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Fall der Erhöhung von Materialherstellungsund/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vom Auftragnehmers vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung des Auftragnehmers für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiterzugeben. Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 10% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- Trägt der Auftragnehmer ausnahmsweise vertragsgemäß die Frachtkosten, so trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, die sich aus Tariferhöhungen der Frachtsätze nach Vertragsschluss ergeben.

### § 6 Zurückbehaltungs- / Aufrechnungsrechte

- Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 7 Lieferung und Liefer- und Annahmeverzug / Selbstbelieferung

- 1. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, voraussichtlich, etc.) Lieferterminen und –fristen bemüht sich der Auftragnehmer, diese nach besten Kräften einzuhalten. Die Liefertermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung von Teilen, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich von dem Auftragnehmer eingebaut werden sollen.
- 2. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer beim Auftrageber, mangels solcher binnen 7 Kalendertagen nach Zugang der kundenseitigen Bestellung beim Auftragnehmer, nicht jedoch, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefertermine und Leistungstermine. Hat der Auftrageber nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neu angemessene Liefer-/ oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch den Auftragnehmer.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Der Auftraggeber ist bei Abholung zum Aufladen der Ware verpflichtet.
- 4. Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um 6 Wochen überschritten (bei Maschinen, die beim Auftragnehmer vorhanden sind um 10 Tage), kann der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug.
- Ist der Liefertermin oder die Lieferfrist verbindlich vereinbart, tritt der Verzug bereits mit Überschreiten des Termins oder der Frist ein.
- 5. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Nettovergütungsbetrag derjenigen Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Unbeschadet Ziffer 7.7 sind weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat. Im Übrigen sind weitere Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 8. Erhält der Auftragnehmer aus von Ihm nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung seiner geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung Lieferungen oder Leistungen seiner Hersteller / Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Auftraggeber entsprechend der Quanität und der Qualität aus unserer Lieferorder (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Auftraggeber rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Auftragnehmer seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhrer Baumaschinen Gmb & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhrer-baumaschinen.de

a) Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach § 7 Abs. 7 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

b) Vorstehende Regelung gemäß a) entsprechend, wenn aus den § 7 Nr. 7 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

- § 8 Gefahrübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

  1. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer, Spediteur, Auftraggeber oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens mit Verlassen des Herstellerwerks oder des Auftragnehmerlagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung des Liefergegenstandes vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch des Auftraggebers wird, auf seine Kosten, die Ladung durch den Auftragnehmer gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.
- Der Auftraggeber kann bei unerheblichen Fehlern die Annahme des bereitgestellten oder versendeten Liefergegenstandes nicht verweigern.
- Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
- Soweit keine Versendung vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Kaufsache innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen. Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. Im Falle der Nichtabnahme der Ware bzw. des Liefergegenstandes gilt § 9.
- Eine mangelhafte Leistung gilt nicht als verspätete Lieferung

#### § 9 Nichtabnahme des Liefergegenstandes

Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Auftragnehmer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Bruttokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren Schaden nachweist oder der Auftraggeber nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

- Der Auftragnehmer behält sich das Figentum an allen seinen gelieferten. Waren vor bis alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten des Auftragnehmers, wenn einzelne oder alle Forderungen von ihm in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
  - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, z.B. aus Reparatur, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind bei Rücktritt berechtigt die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die uns der Kunde aus der Geschäftsbeziehung schuldet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir iederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit, gegebenenfalls auch teilweise freizugeben, als ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 % (Bei Vorliegen eines Verwertungsrisiko um mehr als 50 %) übersteigt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen vom Hersteller vorgesehene Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese unverzüglich - abgesehen von Notfällen - vom Auftragnehmer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Bruch, Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer selbst die Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Kosten verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Versicherung sind - soweit nicht anders vereinbart - in vollem Umfang für die Wieder-instandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Auftragnehmers auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistungen des Auftragnehmers verwendet.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Auftragnehmers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung
- Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten
- Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Auftragnehmers zu Gute gebracht.

- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets für den Auftragnehmer als Hersteller, ohne ihn jedoch zu verpflichten. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes seiner Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer unentgeltlich verwahrt. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber jederzeit verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Verfolgung seiner Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

# § 11 Mängelrüge / Pflichtverletzung wegen Sachmangels / Gewährleistung

- Erkennbare Sachmängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Abholung, bei Lieferung ab Werk oder Lagerort, ansonsten nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, Letztere spätestens innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach § 11 Nr. 2 dem Auftragnehmer gegenüber zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines  $Be schaffungs risikos\, nach\,\S\,276\,BGB\, oder\, sonstigen\, gesetzlich\, zwingenden\, Haftungstatbe ständen.$
- Für Sachmängel an Neumaschinen leistet der Auftragnehmer soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme an. Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.
  - Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder wenn in den Fällen der §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. § 305b BGB (der Vorrang der Individualabrede in mündlicher oder textlicher oder schriftlicher Form) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- Die Gewährleistung des Auftragnehmers (Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung bei Sachmängeln) und die sich hieraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, oder auf mangelhafter Ausführung, oder fehlerhaften Herstellungsstoffen oder, soweit geschuldet,  $mangel hafter \, Nutzung sanleitung \, beruhen.$ 
  - Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung aufgrund Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, insbesondere mit Hinblick auf die Betriebsanweisungen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montagen oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ebenfalls entstehen keine Mängelansprüche bei ungeeigneten Lagerbedingungen sowie für die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den in unserer Produktbeschreibung oder einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder dem jeweils produktspezifischen Datenblatt von Seiten des Auftragnehmers oder herstellerseits vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Handeln unsererseits, oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und einer  $Haftung\,nach\,einem\,gesetzlich\,zwingenden\,Haftungstatbestand.$
- Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette Lieferantenregress), wenn der Kunde die von uns vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Auftragnehmer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von dem Auftragnehmer zu verlangen. Es ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- Oongertragtete Antalaggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.





# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhrer Baumaschinen Gmb & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhrer-baumaschinen.de

# § 12 Haftungsauschluss / -begrenzung

- Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen *nicht*, insbesondere nicht für
   Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gleich aus welchem Rechtsgrund –
  bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldwerhältnis.
- Vorstehender Haftungsausschluss gemäß § 12 Nr. 1 gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
  - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; "wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
  - im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
  - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
  - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- Im Falle, dass dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender § 12 Nr. 2, dort Punkte 4, 5 und 6 vorliegt, haftet der Auftragnehmer auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden
- 4. Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 10.000.000,00. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausseschlossen
- Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden § 12 Absatz 1 4 und § 12 Abs.
   g gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe des Auftragnehmers, dessen leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie dessen Subunternehmern.
- 6. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend genacht werden. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

## § 13 Datenschutz

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Nutzer verweist die Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG auf ihre gesonderte Datenschutzerklärung: https://www.boehrer-baumaschinen.de/de/datenschutz

# § 14 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung der Hauptsitz unserer Gesellschaft in Walldürn.
- 2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist der Hauptsitz unserer Gesellschaft in Walldürn oder nach seiner Wahl der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1b) VO (EG) Nr. 864/2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die AGB des Auftragnehmers so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

# § 15 Rücknahmen / Exportkontrolle (NO-RUSSIA-KLAUSEL) / Produktzulassung / Einfuhrbestimmungen

- Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (Erstlieferland) bestimmt.
- Die Ausfuhr bestimmter Güter durch den Auftraggeber von dort kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber ist selbst verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA oder asiatischer oder arabischer Länder und aller betroffener Drittländer, strikt zu beachten, soweit er die von uns gelieferten Produkte ausführt, oder durch Dritte ausführen lässt. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass vor der Verbringung in ein anderes als das mit uns vereinbarte Erstlieferland durch ihn die erforderlichen hationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen eingeholt werden und dass die im nationalen Recht des betroffenen Landes verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache und auch alle Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.
- Der Auftraggeber wird insbesondere prüfen und sicherstellen, und uns auf Aufforderung nachweisen, dass:
  - . - die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
  - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden.
- 4. Sanktionskonforme Verwendung (No-Russia-Klausel):Soweit die von uns gelieferten Produkte, Ersatzteile pder Technologien unter geltende Sanktions- oder Embargovorschriften fallen, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Vorschriften strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen solche Produkte weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus verkauft, exportiert, reexportiert oder in sonstiger Weise verbracht oder dort verwendet werden. Die Weitergabe der Produkte an Dritte ist unzulässig, sofern diese beabsichtigen oder bei denen hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass sie die Produkte ganz oder teilweise in die Russische Föderation oder nach Belarus verbringen oder dort verwenden werden.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche einschlägigen EU-, deutschen und gegebenenfalls weiteren anwendbaren Sanktionsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber geeignete Nachweise über den Endverbleib der Produkte (z. B. Endverbleibserklärung) vorzulegen, soweit dies zumutbar und rechtlich zulässig ist. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Lieferungen auszusetzen und Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäfts-bedingungen nach §§ 305 - 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtig sein oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam /nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages, auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen dem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 unwirksame / nichtige / undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzten die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen / nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der zeit (Frit oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichem Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.